

Allgemeine Geschäftsbedingungen PP Concepts

– eine Unit der PP Logistik & Service GmbH -

§ 1

Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen PP Concepts – eine Unit der der PP Logistik & Service GmbH (im Weiteren „PP Concepts“ genannt) und unseren Auftraggebern zur Konzeption, Planung, Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen geschlossen werden. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln abschließend die Vertragsbeziehungen zwischen PP Concepts und unseren Auftraggebern, soweit es sich um Geschäftsbesorgungsverträge, Dienst- oder Werkverträge handelt. Soweit im Rahmen der Durchführung unserer Aufträge dem Auftraggeber Sachen zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden (Mietvertrag), gelten daneben die allgemeinen Geschäftsbedingungen Bars 24 der P Logistik & Service GmbH, und zwar unabhängig davon, ob die vermieteten Sachen von der Unit Bars 24 der P. P. Logistik & Service GmbH stammen. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für die Vermittlung und Vermietung der Lounge am Nürburgring.

2. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

3. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen PP Concepts und dem Auftraggeber, auch wenn hierauf im Einzelfall nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

4. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen.

§ 2

Vertragsschluss

- 1.** Die Angebote von PP Concepts sind freibleibend und unverbindlich, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes erklären. Unsere Veröffentlichungen in Katalogen, Prospekten und Ähnlichem stellen kein Angebot im Rechtssinne dar.
- 2.** Der Vertrag mit PP Concepts kommt zustande durch den Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder durch Übersendung einer schriftlichen oder in Textform verfassten Auftragsbestätigung. Schriftliche oder in Textform an PP Concepts erteilte Aufträge sind grundsätzlich verbindlich. Ein mündlich vom Auftraggeber erteilter Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn von PP Concepts eine schriftliche oder in Textform verfasste Auftragsbestätigung übersandt wird. Ein schriftliches oder in Textform verfasstes Angebot von PP Concepts kann vom Auftraggeber schriftlich oder in Textform angenommen werden.
- 3.** Handelt es sich für beide Vertragsparteien um ein Handelsgeschäft im Sinne des § 343 HGB, finden die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens Anwendung. Maßgeblich für den Inhalt und Umfang des Vertrages ist in diesem Fall der Inhalt der von PP Concepts verfassten Auftragsbestätigung, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht.

§ 3

Leistungsumfang und Vergütung

- 1.** Der Umfang der von PP Concepts zu erbringenden Leistungen sowie die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung ergeben sich aus dem schriftlichen Vertrag, dem vom Auftraggeber bestätigten Angebot von PP Concepts oder aus der von PP Concepts verfassten Auftragsbestätigung (§ 2 Abs. 2 und 3). Werden außerhalb des so vereinbarten Leistungsumfangs weitere Leistungen bei PP Concepts in Auftrag gegeben, sind diese gesondert zu vergüten. Sofern eine ausdrückliche Vergütungsvereinbarung nicht getroffen wurde, ist die ortsübliche Vergütung geschuldet.
- 2.** Anfallende Kosten für Anreise und Unterbringung des von PP Concepts gestellten Personals werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert berechnet.
- 3.** Sofern der Auftraggeber nicht die Verpflegung unserer Mitarbeiter während der Auf- und Abbaueiten sowie während der laufenden Veranstaltung übernimmt, berechnet PP Concepts diese nach Aufwand an den Auftraggeber.

§ 4

Zahlungsmodalitäten

Wenn nicht anders vereinbart, sind vom Auftraggeber 50 % des Gesamtpreises bei Auftragserteilung und die restlichen 50 % nach Beendigung des Auftrages innerhalb von 10 Tagen gegen Rechnung zu zahlen.

§ 5

Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PP Concepts über den zeitlichen Ablauf und die geplanten Einsatzzeiten vollständig zu informieren.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet PP Concepts alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im vereinbarten Zeitrahmen erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere technische Pläne und Zeichnungen, Grundrisse, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungspläne, Beleuchtungspläne, Beschallungspläne, Berechnungen, Energieanforderungen, Materiallisten sowie weitere relevante Unterlagen, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Unterlagen inhaltlich richtig sind und keine Fehler aufweisen. Eventuelle Abweichungen oder Fehler hat der Auftraggeber zu vertreten. PP Concepts ist zur Überprüfung, Erstellung oder Vervollständigung der Unterlagen nur verpflichtet, wenn diese Leistung gesondert beauftragt und vergütet wird.
4. Wird vom Auftraggeber Material zur Durchführung des Projekts zur Verfügung gestellt, muss sich dieses Material in einem verkehrssicheren und gebrauchsfähigen Zustand befinden. Es sind dabei die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. PP Concepts ist – außer bei offensichtlichen Mängeln – nicht verpflichtet, die Tauglichkeit des überlassenen Materials zu dem vereinbarten Zweck zu überprüfen.

§ 6

Einschaltung Dritter

1. PP Concepts ist berechtigt, für die Planung oder Durchführung des Projekts Dritte als Hilfspersonen einzuschalten. Die Haftung für Dritte, die von PP Concepts selbst ausgesucht und beauftragt wurden, richtet sich nach der Haftung für Erfüllungsgehilfen gemäß dem nachfolgenden § 7.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 2.** Soweit PP Concepts fremdes Personal vom Auftraggeber oder von Vertragspartnern des Auftraggebers zur Planung oder Durchführung des Projekts zur Verfügung gestellt wird, handelt es sich bei diesen Personen um Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers. Ein Verschulden dieser Personen ist PP Concepts nicht wie eigenes Verschulden zuzurechnen.
- 3.** Soweit PP Concepts fremdes Personal vom Auftraggeber oder von Vertragspartnern des Auftraggebers zur Planung oder Durchführung des Projekts zur Verfügung gestellt wird, ist PP Concepts ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes, der Vorschriften des Arbeitssicherheitsgesetzes oder sonstiger arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften zu überwachen. Ebenso ist PP Concepts ohne besonderen Auftrag nicht verpflichtet, festzustellen, ob es sich bei dem vom Auftraggeber oder von Vertragspartnern des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Personal um Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter oder Betriebspraktikanten handelt. Soweit für einzelne Personen besondere Arbeitszeiten oder Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beachten sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffenden Mitarbeiter unter Angabe der Beschränkungen genau zu bezeichnen.
- 4.** Übernimmt PP Concepts aufgrund einer besonderen Vereinbarung für den Auftraggeber die Überwachung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, steht uns hierfür eine besondere Vergütung zu, die mit dem Auftraggeber gesondert vereinbart wird.

§ 7

Haftung

- 1.** Sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet PP Concepts nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 2.** Sofern PP Concepts schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3.** Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorhergehenden Absätzen vorgesehen, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
5. Soweit die Schadensersatzhaftung von PP Concepts ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8

Kündigung des Vertrages

1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig zu beenden.
2. PP Concepts darf den Vertrag nur in der Weise kündigen, dass der Auftraggeber für die Durchführung des Auftrages anderweitig Vorsorge treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund im Sinne des § 314 BGB für die Kündigung vorliegt. Kündigt PP Concepts ohne einen wichtigen Grund zur Unzeit, so hat PP Concepts dem Auftraggeber den Schaden zu ersetzen, den der Auftraggeber dadurch erleidet, dass er auf den Fortbestand des Vertragsverhältnisses vertraut hat. § 7 Abs. 1 gilt für diesen Schadensersatzanspruch entsprechend.
3. Kündigt der Auftraggeber, so kann PP Concepts die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen, wir müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der Kündigung an Aufwendungen ersparen. Sofern keine Partei eine geringere oder höhere Ersparnis nachweist, stehen PP Concepts, neben der Vergütung für den bereits erbrachten Teil der Leistungen, 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistungen entfallenden Vergütung zu.
4. Kündigt PP Concepts, so steht uns der unseren bisherigen Leistungen entsprechende Teil der vertraglich vereinbarten Vergütung zu. Kündigt PP Concepts, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers dazu veranlasst worden zu sein, so gilt dies jedoch nicht, soweit unsere Leistungen infolge der Kündigung für den Auftraggeber nicht mehr von Interesse sind.

§ 9

Sonstiges

- 1.** Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln.
- 2.** PP Concepts behält sich etwaige Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte an den erstellten Konzepten vor.
- 3.** Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort für unsere Leistungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Essen.
- 4.** Für den Vertrag sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen PP Concepts und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 5.** Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.